

Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg	Vorlage-Nr: VO/GV01/2016-1086 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt	Datum: 07.04.2016 Einreicher: Bürgermeister
Zustimmung der Gemeinde zum Entwurf für die Errichtung eines Wassermatschplatzes auf dem Gelände der Kindertagesstätte Dorf Mecklenburg und Bevollmächtigung des Bürgermeisters mit der Auftragsvergabe	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	21.06.2016
Gremium	
Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg stimmt dem Entwurf für die Errichtung eines Wassermatschplatzes auf dem Gelände der Kita Dorf Mecklenburg zu. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, nach beschränkter Ausschreibung das wirtschaftlichste Angebot zu beauftragen.

Sachverhalt:

Für die Kita Dorf Mecklenburg wurden für die Errichtung eines Wassermatschplatzes LEADER Fördermittel beantragt. Diese sind bis zum 30.08.2016 abzurechnen. Durch die Sparkasse Mecklenburg Nordwest werden 2.000,00 € gefördert.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten 25.483,85 €, davon 22.935,46 € Förderung

Anlage/n:

Zuwendungsbescheid
Entwurfsplanung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Gemeinde Dorf Mecklenburg
Amt Dorf Mecklenburg- Bad Kleinen
Frau Tessmer
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Telefon: 0385 / 59 58 6-361
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
mailto: s.krey@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Frau Krey
AZ: LAGWMO2016
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

EINGEGANGEN						
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen						
21. APR. 2016						
AV	LVB	FIN	USo	BA	ZD	Bgm

Schwerin, 18.04.2016

Zuwendungsbescheid vom 07.04.2016

**über eine Zuwendung nach der Richtlinie für die Förderung der lokalen Entwicklung
(LEADER MV)**

Betriebsnummer (BNRZD) / Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben):

431315000092

Wassermatschplatz Kita

Sehr geehrte Frau Tessmer,

Entsprechend Ihrem Antrag vom 14.04.2016, eingegangen am 14.04.2016 wird die Frist für die Einreichung des letzten Zahlungsantrages

bis zum 30.08.2016

verlängert.

Alle anderen Punkte des Zuwendungsbescheides vom 07.04.2016 bleiben unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

S. Krey

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg



StALU Westmecklenburg
Schwerin,
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Gemeinde Dorf Mecklenburg über Amt
Dorf Meckl.-Bad Klein

Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Bearbeiter/in:
Krey, Simone

Telefon:
+49 (0)385 59586-354

E-Mail:
simone.krey@staluwm.mv-regierung.de

Datum:
07.04.2016

Bitte Kopie an:

- Bgm.*
- Kita*
- Kommuni*
- LVB*

EINGEGANGEN						
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen						
1. APR. 2016						
AV	LVB	FIN	OSo	BA	ZD	Bgm

Bitte immer angeben!

Betriebsnummer: 139580250022
Aktenzeichen: 431315000092

- Anlagen:
- Empfangsbestätigung/Formularanforderung/Rechtsbehelfsverzicht
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-K)
 - Hinweise zu Rechnungen und Zahlungsnachweisen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage Ihres Antrages vom 27.10.2015, der bei uns am 29.10.2015 eingegangen ist, erlasse ich gemäß der Richtlinie für die Förderung der lokalen Entwicklung LEADER (LEADER-RL M-V) folgenden

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

1. Zweck und Inhalt der Zuwendung

Ich bewillige Ihnen für das Vorhaben

Wassermatschplatz Kita

eine nicht rückzahlbare Zuwendung zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Höhe von 90,00 Prozent der zuwendungsfähigen tatsächlichen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von

22.935,46 Euro.

Der Zuwendungsbetrag beinhaltet Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in Höhe von 20.641,91 Euro.

Das Vorhaben wird im Rahmen der Maßnahme „19.2: Umsetzung der Strategien für lokale Entwicklung“ des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 gefördert, die zum Schwerpunkt „6B: Förderung

der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten“ beiträgt.

Die Zuwendung ist zweckgebunden für das folgende Vorhaben:

Es wird ein kleiner Parcours aus Holz mit Wasserspielmöglichkeiten hergestellt. Den Kindern wird die Möglichkeit der Erkundung von Wassereigenschaften geboten. Wasser dient zur Wahrnehmung mit den Sinnen, das Projekt steht unter dem Motto " Mit allen Sinnen begreifen"

Nicht zuwendungsfähig sind generell folgende Ausgaben:

- Mehrwertsteuer, die rückerstattet wird; soweit das geförderte Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt in einem Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer vollständig oder teilweise Berücksichtigung finden sollte, ist mir dieses unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- Ausgaben, soweit die betreffenden Zahlungen vor dem 1. Januar 2014 getätigt wurden,
- bei Architekten- und Ingenieurleistungen Ausgaben für in der HOAI genannte Grundleistungen, soweit sie die Höhe der Mindestsätze übersteigen und nicht ausdrücklich höhere Sätze als zuwendungsfähig anerkannt werden,
- Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen, die der Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) gemäß HOAI zuzurechnen sind.

Das Vorhaben ist entsprechend Ihrem Förderantrag, den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen und den nachfolgenden Bestimmungen durchzuführen.

- Auflagen:**
1. Alle Schritte zur Realisierung des Vorhabens sind mit dem StALU WM, Frau Krey abzustimmen.
 2. Alle mit diesem Bescheid geforderten Vergabeunterlagen sind zwei Wochen nach Auftragserteilung für jeden Auftrag im StALU WM, Frau Krey vorzulegen.
 3. Eine Terminkette ist bis zum 28.04.2016 vorzulegen.

Bedingungen:

Sonstiges:

Der Bewilligungszeitraum (Zeitraum für die Abwicklung des Vorhabens) beginnt – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der durch mich erteilten Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn – **am 07.04.2016 und endet am 30.07.2016.**

2. Finanzierungsplan

Der nachfolgende Finanzierungsplan wird für verbindlich erklärt. Änderungen bedürfen grundsätzlich meiner Zustimmung, soweit sie nicht gemäß Nummer 1.2 der als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) zulässig sind.

Ausgaben (Einzelansätze)	Ausgaben lt. Antrag EUR	davon zuwen- dungsfähig EUR	Bemerkungen
Architekten-/Ingenieurleistungen	5.402,60	5.402,60	
Geräte und Ausstattungen	20.081,25	20.081,25	
Summe	25.483,85	25.483,85	

Finanzierung	
	EUR
Eigenmittel	2.548,39
- davon eigene Mittel	2.548,39
- davon Kredite	
Fremdmittel	0,00
- davon Zuwendungen	0,00
- davon Leistungen Dritter	
bewilligte Zuwendung	22.935,46
Summe	25.483,85

Die Zuwendung kann im Rahmen der Bewilligung wie folgt abgerufen werden:

Haushaltsjahr	Zuwendung EUR
2016	22.935,46

3. Allgemeine Nebenbestimmungen

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend und ergänzend wird Folgendes bestimmt:

3.1 Widerrufsvorbehalt

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs,

- soweit ohne meine Zustimmung nicht unverzüglich nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides mit der Durchführung des Vorhabens begonnen wird,
- soweit ohne meine Zustimmung das Vorhaben qualitativ oder quantitativ geändert wird und diese Änderung nicht unwesentlich ist,
- soweit für das Vorhaben erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und sonstige Erlaubnisse nicht vorliegen oder nicht eingeholt werden und
- soweit Sie Ihre nach diesem Zuwendungsbescheid und den ANBest-K bestehenden Mitteilungspflichten schuldhaft verletzen.

Die Gewährung der Zuwendung steht weiterhin unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Projekten erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheids Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

3.2 Befristung

Die Zuwendung steht Ihnen ausschließlich innerhalb des Haushaltsjahres oder der Haushaltsjahre, für das oder für die sie bewilligt worden ist (siehe oben Nummer 2), zur Verfügung. Der Zuwendungsbescheid verliert seine Gültigkeit im Hinblick auf die bewilligte Zuwendung, wenn die Auszahlung der Zuwendung ohne meine Zustimmung nicht rechtzeitig beantragt wird. Der Auszahlungsantrag (siehe unten Nummer 3.4) ist spätestens zu folgendem Termin/zu folgenden Terminen zu stellen: **30.07.2016**.

3.3 Auflösende Bedingung

Der Anspruch auf die Zuwendung erlischt, soweit mit dem Auszahlungsantrag (siehe unten Nummer 3.4) nicht zuwendungsfähige Ausgaben geltend gemacht werden, wie folgt:

- Die Zuwendung wird um den Betrag gekürzt, der auf der Grundlage nicht

zuwendungsfähiger Ausgaben zur Auszahlung beantragt wird.

- Übersteigt der zur Auszahlung beantragte Betrag den nach Prüfung der geltend gemachten zuwendungsfähigen Ausgaben durch mich festgestellten Auszahlungsbetrag um mehr als 10 Prozent, wird die Zuwendung zusätzlich um die Differenz zwischen diesen Beträgen gekürzt.
- Die Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen können oder ich sonst feststellen kann, dass Sie die Einbeziehung nicht zuwendungsfähiger Ausgaben nicht verschuldet haben.
- Die gekürzten Beträge stehen auch für gegebenenfalls nachfolgende Auszahlungen nicht mehr zur Verfügung.
- Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für nicht zuwendungsfähige Ausgaben, die nach der Auszahlung bei Vor-Ort-Kontrollen festgestellt werden.

3.4 Auszahlungsverfahren

Abweichend von Nummer 1.3 ANBest-K erfolgt die Auszahlung der Zuwendung grundsätzlich nach Abschluss des Vorhabens in einer Summe oder, soweit eine Zuwendung für mehrere Haushaltsjahre bewilligt wird, höchstens bis zu der für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligten Höhe. Im Übrigen kann die Auszahlung der Zuwendung in Teilen erfolgen, wenn der auszuzahlende Zuwendungsbetrag 25.000 Euro nicht unterschreitet.

Die Auszahlung der Zuwendung ist frühestens nach Erlangen der Bestandskraft dieses Zuwendungsbescheides möglich. Die Bestandskraft tritt sofort ein, wenn Sie schriftlich auf Rechtsbehelfe verzichten.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines formgebundenen Auszahlungsantrages, welcher ausgefüllt und unterschrieben bei mir einzureichen ist. Formulare stehen unter der Internetadresse www.lu.regierung-mv.de/ile-formulare zum Download zur Verfügung; sie werden Ihnen auf Wunsch per E-Mail oder als Papierexemplar zur Verfügung gestellt.

Mit dem Auszahlungsantrag ist nachzuweisen, dass und in welcher Höhe Ihnen zuwendungsfähige Ausgaben tatsächlich entstanden sind. Hierzu sind dem Auszahlungsantrag die betreffenden Rechnungen und Zahlungsnachweise beizufügen. Es werden nur Belege anerkannt, die die Voraussetzungen gemäß den diesem Bescheid als Anlage beigefügten Hinweisen zu Rechnungen und Zahlungsnachweisen erfüllen.

Ergänzend zu Nummer 1.4 ANBest-K können nur Ausgaben geltend gemacht werden, die auf Leistungen beruhen, die bereits tatsächlich erbracht worden sind.

Ich behalte mir vor, die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen, soweit dies zur Prüfung des Auszahlungsantrages erforderlich ist.

3.5 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben

Nummer 2.2 ANBest-K findet keine Anwendung.

3.6 Vergabe von Aufträgen

Ergänzend zu Nummer 3 ANBest-K hat die Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen, unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen, die öffentliche Auftraggeber zur Anwendung der Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe verpflichten, unter Anwendung folgender Vorschriften zu erfolgen:

- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Abschnitt 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009), geändert durch Bekanntmachung vom 13. Juli 2012 (BAnz AT 13.7.2012 B3); §§ 19 Absatz 5 und 20 Absatz 3 VOB/A müssen von Teilnehmergemeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes nicht angewendet werden,

- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) Abschnitt 1 vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a vom 29. Dezember 2009), geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (BAnz. Nr. 32 vom 26. Februar 2010 S. 755); § 19 Absatz 2 VOL/A muss von Teilnehmergemeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes nicht angewendet werden,
- Zubenennungserlass vom 20. Januar 2012 (AmtsBl. M-V S. 194),
- Verwaltungsvorschrift „Vergabe freiberuflicher Leistungen im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 26. Juni 2015 (AmtsBl. M-V S. 447).
- Die Anwendung von Nummer 1 des Wertgrenzenerlasses vom 19. Dezember 2014 (AmtsBl. M-V S. 1264) wird gestattet. Soweit hiervon Gebrauch gemacht wird, ist nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3, 6 und 7 sowie durch Kommunen auch nach Maßgabe der Nummer 4 des Wertgrenzenerlasses zu verfahren.

Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, sowie des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) vom 7. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 411), das durch Gesetz vom 25. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 238) geändert worden ist, bleiben unberührt.

Gemäß § 9 Absatz 7 Satz 5 VgG M-V werden Zuwendungsempfänger bei vom Land geförderten kommunalen Vorhaben dazu verpflichtet, grundsätzlich Aufträge an Unternehmen nur dann zu vergeben, wenn diese sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 Euro (brutto) zu bezahlen. Für Kommunen gilt daher Folgendes:

- Bei der Ausschreibung von Aufträgen oder – bei freihändiger Vergabe – bei der Einholung von Angeboten, die ganz oder teilweise aus Mitteln dieses Bescheides finanziert werden, sind von den Bietern/Bietergemeinschaften die Erklärungen nach § 9 Absatz 3 und 7 VgG M-V entsprechend Nummer 1.1 der Hinweise zur Umsetzung der §§ 9, 10 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Oktober 2012 (AmtsBl. M-V S. 748) in Verbindung mit Nummer 2.5 der Hinweise zur Anwendung von § 9 Absatz 7 Satz 1 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern bei Leistungserbringung durch Personen im EU-Ausland vom 22. Januar 2015 (AmtsBl. M-V S. 55) zu verlangen; die Erklärungen sind so zu kennzeichnen, dass die Bieter nur noch das Datum vermerken und unterschreiben müssen.
- Bei der Erteilung von Aufträgen, die ganz oder teilweise aus Mitteln dieses Bescheides finanziert werden, sind mit den Auftragnehmern die Vereinbarungen nach § 10 VgG M-V entsprechend Nummer 1.2 der Hinweise zur Umsetzung der §§ 9, 10 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Oktober 2012 (AmtsBl. M-V S. 748) zu treffen; die Vereinbarungen können gesondert getroffen werden oder Bestandteil eines umfassenden Vertrages sein; die Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.

Die Einhaltung der vorstehenden Auflagen ist durch folgende Unterlagen, die mir unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Auftragserteilung für jeden Auftrag vorzulegen sind, nachzuweisen:

- Dokumentation, die den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 1 VOB/A bzw. § 20 VOL/A entspricht und die lückenlose Herleitung des Vergabevorschlags ermöglicht (Vergabevermerk), einschließlich einer Wertungsübersicht, die die Prüfung und Wertung der Angebote gemäß § 16 VOB/A bzw. § 16 VOL/A dokumentiert, sowie einer Dokumentation gegebenenfalls geführter Aufklärungsgespräche gemäß § 15 VOB/A bzw. § 15 VOL/A,
- Nachweis über die Zuschlagserteilung gemäß § 18 VOB/A bzw. § 18 Absatz 2 VOL/A (z. B. Auftragsschreiben),
- bei öffentlicher Ausschreibung oder Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb Nachweis über die Bekanntmachung gemäß § 12 Absatz 1 oder Absatz 2 VOB/A bzw.

- § 12 Absatz 1 VOL/A (z. B. Auszug aus dem Veröffentlichungsblatt, Bildschirmausdruck bei Veröffentlichung in Internetportalen),
- bei Ausschreibungen Niederschrift über den Eröffnungstermin gemäß § 14 Absatz 4 VOB/A bzw. Dokumentation der Öffnung der Angebote gemäß § 14 Absatz 2 VOL/A (z. B. Formblatt 313 des Vergabe- und Vertragshandbuches für die Baumaßnahmen des Bundes – VHB),
 - KMU-Bietererklärungen gemäß Nummer 3 des Wertgrenzenerlasses, soweit von Nummer 1 des Wertgrenzenerlasses Gebrauch gemacht wird,
 - bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben Nachweis über die Einschaltung der Auftragsberatungsstelle gemäß Nummer 2 des Zubenennungserlasses, soweit nicht gemäß Nummer 3 des Zubenennungserlasses davon abgesehen werden konnte oder die Nichteinschaltung im Einzelfall nach Art und Umfang der geforderten Leistung unmöglich oder (z. B. wegen zu hoher Transportkosten) unzumutbar war und dies gemäß Nummer 5 des Zubenennungserlasses im Vergabevermerk begründet wird,
 - von Kommunen und Teilnehmergeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes ein Nachweis über die Information der nicht berücksichtigten Bieter gemäß § 12 VgG M-V i. V. m. § 3 der Vergabegesetzdurchführungslandesverordnung vom 22. Mai 2012 (GVOBl. M-V, S. 149), die zuletzt durch Verordnung vom 5. September 2013 (GVOBl. M-V S. 547) geändert worden ist,
 - von Kommunen ein Nachweis über die Informationen nach § 19 Absatz 5 VOB/A sowie § 20 Absatz 3 VOB/A bzw. § 19 Absatz 2 VOL/A oder, soweit von Nummer 1 des Wertgrenzenerlasses Gebrauch gemacht wird, nach Nummern 4.1 und 4.2 des Wertgrenzenerlasses,
 - bei kommunalen Vorhaben Bietererklärungen gemäß § 9 Absatz 3 und 7 VgG M-V,
 - bei kommunalen Vorhaben Vereinbarungen mit den Auftragnehmern gemäß § 10 VgG M-V.

Darüber hinaus haben Sie mir unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Auftragserteilung für jeden Auftrag folgende Formulare, die unter der Internetadresse www.lu.regierung-mv.de/ile-formulare zum Download zur Verfügung stehen und Ihnen auf Wunsch per E-Mail oder als Papierexemplar zur Verfügung gestellt werden, vorzulegen:

- **Formular A 2 „Einordnung des Auftrags in das Vergaberechtsregime“,**
- **bei freihändiger Vergabe Liste „Übersicht zur Angebotseinholung – freihändige Vergabe“,**
- **bei beschränkter Ausschreibung Liste „Übersicht zur Angebotseinholung – beschränkte Ausschreibung“.**

3.7 Zweckbindungsfrist

Ergänzend zu Nummer 4 ANBest-K wird festgelegt, dass die zeitliche Bindung für die geförderten baulichen Anlagen, Maschinen, technischen Einrichtungen, Ausstattungen und Geräte 5 Jahre, nachdem die abschließende Auszahlung der Zuwendung erfolgt ist, beträgt.

Vor Ablauf dieser Frist dürfen die Grundstücke und baulichen Anlagen sowie die sonstigen Gegenstände ohne meine Zustimmung nicht entgegen dem Zuwendungszweck verwendet werden. Insbesondere dürfen sie nicht wesentlich verändert, veräußert oder stillgelegt oder sonst außer Betrieb genommen werden. Dies schließt die tatsächliche Nutzung entsprechend dem Zuwendungszweck, einschließlich der erforderlichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, ein.

3.8 Mitteilungspflichten

Ergänzend zu Nummer 5 ANBest-K haben Sie mich unverzüglich zu informieren,

- wenn nicht unverzüglich nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides mit der Durchführung des Vorhabens begonnen wird,
- wenn das Vorhaben geändert wird,
- wenn die Durchführung oder der Abschluss des Vorhabens sich verzögert oder sonst von dem im Förderantrag angegebenen Durchführungszeitraum abgewichen wird und
- wenn absehbar ist, dass die Auszahlung des bewilligten Zuwendungsbetrages nicht bis zu der in diesem Zuwendungsbescheid genannten Frist (siehe oben Nummer 3.2) beantragt wird.

3.9 Verwendungsnachweisverfahren, Aufbewahrungsfristen

Abweichend von Nummer 6 ANBest-K ist die Verwendung der Zuwendung unverzüglich nach der vollständigen Auszahlung der Zuwendung, spätestens jedoch bis zum **30.01.2017**, nachzuweisen; die Vorlage eines Zwischennachweises ist nicht erforderlich.

Der Nachweis der Verwendung erfolgt auf der Grundlage eines formgebundenen Verwendungsnachweises, welcher ausgefüllt und unterschrieben bei mir einzureichen ist. Formulare stehen unter der Internetadresse www.lu.regierung-mv.de/ile-formulare zum Download zur Verfügung; sie werden Ihnen auf Wunsch per E-Mail oder als Papierexemplar zur Verfügung gestellt. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Belege über die Einnahmen vorzulegen.

Abweichend von Nummer 6.5 ANBest-K sind alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen, einschließlich der Vergabeunterlagen (siehe auch oben Nummer 3.6), mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren und für eventuelle Prüfungen bereitzustellen. Elektronische Belege sind gemäß den diesem Bescheid als Anlage beigefügten Hinweisen zu Rechnungen und Zahlungsnachweisen aufzubewahren.

Ich behalte mir vor, die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen, soweit dies zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich ist.

3.10 Prüfungsrecht

Ergänzend zu Nummer 7.1 ANBest-K sind auch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, das Finanzministerium, die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof sowie deren jeweilige Beauftragte zu den genannten Prüfungen berechtigt.

Die örtlichen Prüfungen können bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist durchgeführt werden.

3.11 Auflagenvorbehalt

Ich behalte mir vor, Auflagen zu ändern, zu ergänzen oder nachträglich aufzunehmen.

4. Maßnahmen zur Publizität und Information

Sie sind verpflichtet, Maßnahmen zur Publizität und Information der Bevölkerung über die Förderung aus dem ELER zu treffen.

- Wenn die bewilligte Zuwendung mehr als 10.000 Euro beträgt, ist eine Erläuterungstafel mit einer Information über die Maßnahme an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort anzubringen und während der Zweckbindungsfrist (siehe oben Nummer 3.7), mindestens aber für 5 Jahre, dort zu belassen. Eine entsprechende Erläuterungstafel wird durch mich zur Verfügung gestellt.
- Wenn die bewilligte Zuwendung mehr als 500.000 Euro beträgt, ist vorübergehend eine

Erläuterungstafel von beträchtlicher Größe an gut sichtbarer Stelle anzubringen und spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vorhabens durch ein dauerhaft angebrachtes Schild zu ersetzen. Die Gestaltung der Erläuterungstafel und des bleibenden Schildes hat nach Maßgabe des Merkblattes zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu erfolgen, welches unter der Internetadresse www.lu.regierung-mv.de/ile-formulare zum Download zur Verfügung steht und Ihnen auf Wunsch per E-Mail oder als Papierexemplar zur Verfügung gestellt wird.

- Wenn eine gewerblich genutzte Website besteht, deren Inhalt in einem direkten Zusammenhang mit einem aus dem ELER geförderten Vorhaben steht, muss diese Website eine kurze Beschreibung des Vorhabens und die Elemente nach Maßgabe des Merkblattes zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen, welches unter der Internetadresse www.lu.regierung-mv.de/ile-formulare zum Download zur Verfügung steht und Ihnen auf Wunsch per E-Mail oder als Papierexemplar zur Verfügung gestellt wird, enthalten.
- Bei Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter, Plakate usw.), die aus dem ELER gefördert werden oder über die aus dem ELER geförderten Maßnahmen und Aktionen informieren, ist auf den Titelblättern ein gut sichtbarer Hinweis auf die ELER-Förderung nach Maßgabe des Merkblattes zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen, welches unter der Internetadresse www.lu.regierung-mv.de/ile-formulare zum Download zur Verfügung steht und Ihnen auf Wunsch per E-Mail oder als Papierexemplar zur Verfügung gestellt wird, vorzusehen.

5. Subventionserhebliche Tatsachen

Folgende Tatsachen sind für die Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung maßgeblich oder für deren Rückforderung erheblich und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches:

- Das Erreichen des in diesem Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckes, einschließlich aller in der Beschreibung des Zweckes genannten qualitativen und quantitativen Merkmale, Ziele und Wirkungen, sowie die zweckentsprechende Nutzung der im Zusammenhang mit dem Vorhaben hergestellten oder beschafften Grundstücke, baulichen Anlagen und sonstigen Gegenstände.
- Die Aufrechterhaltung des Zweckes innerhalb der in diesem Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist, einschließlich der zweckentsprechenden Nutzung der im Zusammenhang mit dem Vorhaben hergestellten oder beschafften Grundstücke, baulichen Anlagen und sonstigen Gegenstände.
- Die Einhaltung der mit dem Zuwendungsbescheid verbundenen und dem Zuwendungsbescheid beigefügten Nebenbestimmungen.
- Der Nachweis der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Anforderungen dieses Zuwendungsbescheides, einschließlich der Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen, die belegen, dass Ihnen die Ausgaben tatsächlich, endgültig und für tatsächlich erbrachte Leistungen entstanden sind.

Sie sind gemäß § 3 Absatz 1 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

6. Hinweis auf die Folgen von Verstößen gegen Zuwendungsbestimmungen

Ich weise ausdrücklich auf Nummer 8 ANBest-K hin. Neben der Kürzung der Zuwendung (siehe oben Nummer 3.3) kommt im Übrigen bei Verstößen gegen Auflagen und sonstige sich aus diesem Bescheid ergebende Verpflichtungen die Sanktionierung in Form des (gegebenenfalls teilweisen) Widerrufs der Zuwendung und der (gegebenenfalls teilweisen) Rückforderung gezahlter Beträge zuzüglich Zinsen in Betracht. Dabei werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit diesem Zuwendungsbescheid getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



D. Winkelmann

Nachrichtlich:

LAG WMO
Herr Reppenhagen
Börzower Weg 3
23936 Grevesmühlen

Bitte urschriftlich an die
Bewilligungsbehörde zurücksenden!

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt
Westmecklenburg/ Abt 3
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Zuwendungsempfänger:
Gemeinde Dorf Mecklenburg über Amt
Dorf Meckl.-Bad Klein

Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Betriebsnummer: 139580250022
Aktenzeichen: 431315000092

Zuwendungsbescheid vom 07.04.2016 über 22.935,46 Euro

Vorhaben: Wassermatschplatz Kita

I. Empfangsbestätigung

Ich bestätige/wir bestätigen den Erhalt des o. g. Zuwendungsbescheides und habe/n von dessen Inhalt sowie von den Anlagen Kenntnis genommen.

Datum	Name in Druckschrift	Funktion/Dienststellung*	Unterschrift
-------	----------------------	--------------------------	--------------

II. Formularanforderung

Hinweis: Die Formulare stehen Ihnen unter www.lu.regierung-mv.de/file-formulare zur Verfügung.

Senden Sie mir/uns die Formulare für den Auszahlungsantrag, den Verwendungsnachweis und zur Auftragsvergabe sowie das Merkblatt zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu,

als Papierexemplar an meine/unsere Postanschrift.

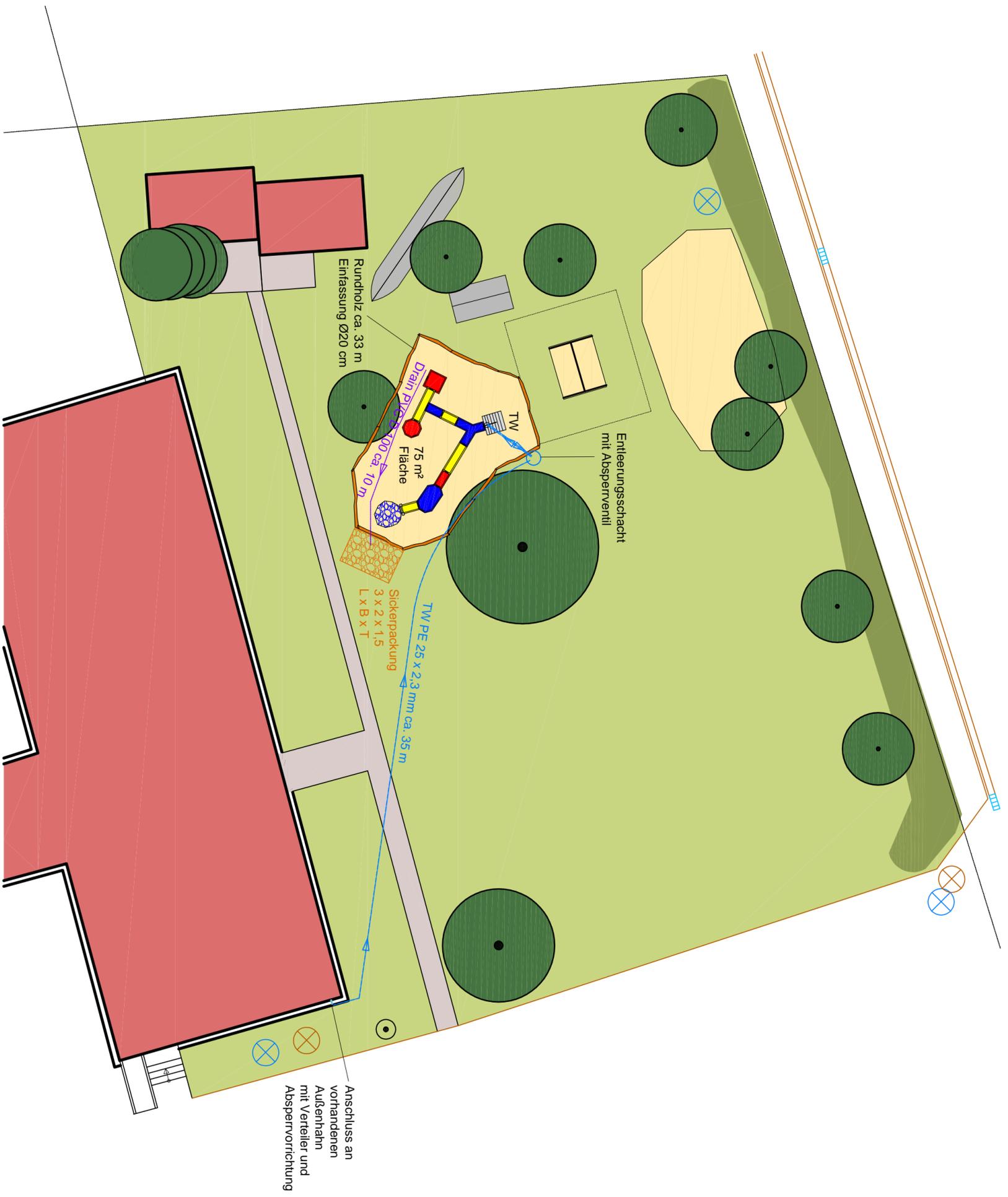
per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse: _____

III. Rechtsbehelfsverzicht

Auf das Einlegen von Rechtsbehelfen gegen die mit dem o. g. Zuwendungsbescheid getroffenen Entscheidungen verzichte ich/verzichten wir unwiderruflich.

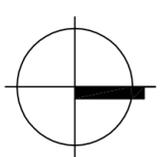
Datum	Name in Druckschrift	Funktion/Dienststellung*	Unterschrift
-------	----------------------	--------------------------	--------------

* Bei juristischen Personen Unterschrift durch die vertretungsberechtigte Person unter Angabe ihrer Funktion oder Dienststellung (z. B. „Bürgermeisterin“, „Geschäftsführer“).



Zeichenerklärung

- Gebäude
- Plattenbelag
- Sandfläche
- Vorhandene Bäume
- Gehölzflächen
- Rasenfläche



**KITA Dorf Mecklenburg
"Mäckelborger Kinnergorden"
Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen
FREIFLÄCHENGESTALTUNG**

ADOLPHI - ROSE
Landschaftsarchitekten
Gutshaus Kahlenberg
23992 Kahlenberg bei Wismar
Tel.: 038422-58635 / Fax: 038422-58637
e-mail: landschaftsarchitekten@adolphi-rose.de



Bearbeiter: Dipl.-Ing. B. Adolphi, Dipl.-Ing. J. Rose

**ENTWURF ALS GENEHMIGUNGSPLANUNG
LAGEPLAN - WASSERSPIELANLAGE**

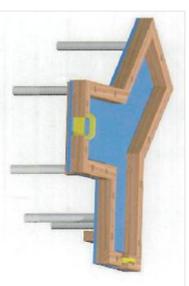
Maßstab: 1 : 200

Datum: 18. Mai 2016

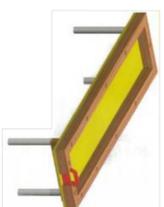
Bl. 1



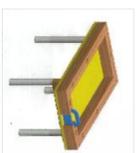
Pumpe auf Podest



Verteiler



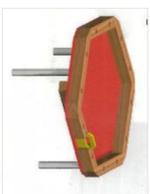
Wasserrinne 2,0 m



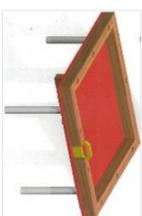
Wasserrinne 1,0 m



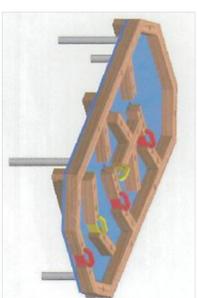
Wippe



Matschtisch 6-eckig



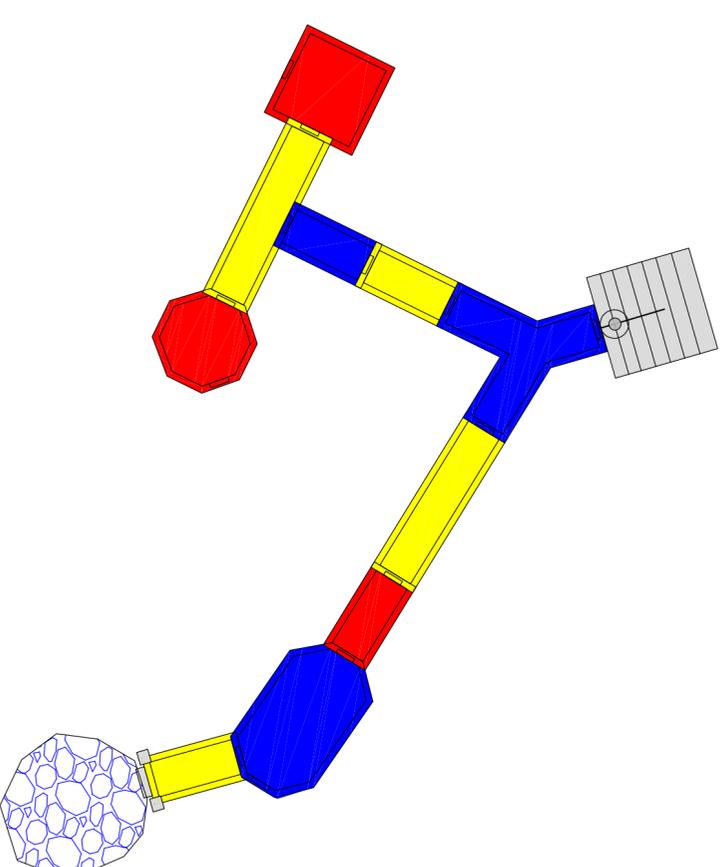
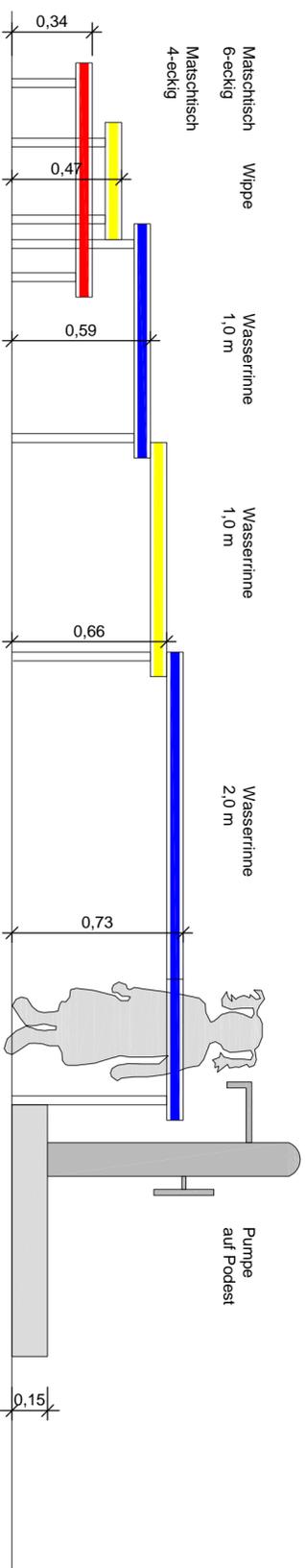
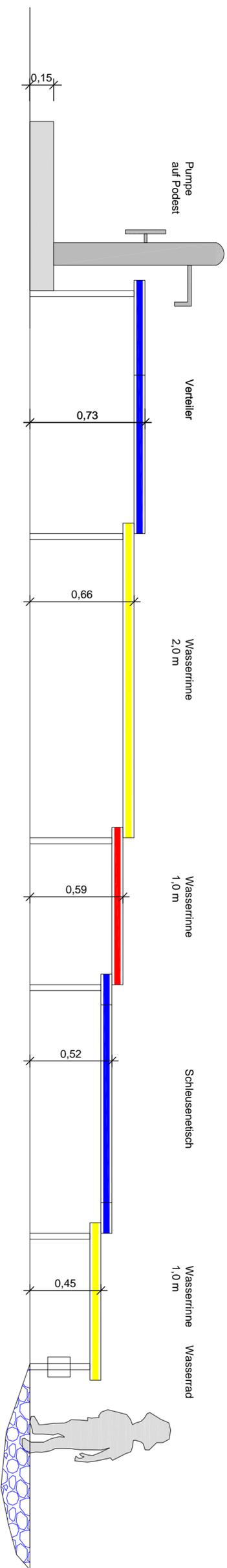
Matschtisch 4-eckig



Schleusentisch



Wasserrad



**KITA Dorf Mecklenburg
"Mäkelborger Kinnergorden"
Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen
FREIFLÄCHENGESTALTUNG**

ADDOLPHI - ROSE
Landschaftsarchitekten
Gutshaus Kahlenberg
23992 Kahlenberg bei Wismar
Tel.: 038422-58635 / Fax: 038422-58637
e-mail: landschaftsarchitekten@adolphi-rose.de
Bearbeiter: Dipl.-Ing. B. Adolph, Dipl.-Ing. J. Rose



**ENTWURF ALS GENEHMIGUNGSPLANUNG
SCHNITT WASSERSPIELANLAGE**

Maßstab: 1 : 20 / 50

Datum: 18. Mai 2016

Bl. 2

Freiflächengestaltung

Wasserspielanlage Kita Dorf Mecklenburg

Entwurfsplanung

Auftraggeber :

Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Verfasser:

Adolphi - Rose
Landschaftsarchitekten
Gutshaus Kahlenberg
Dorfstr. 18
23992 Kahlenberg / bei Wismar
Tel. 038422 – 58635
landschaftsarchitekten@adolphi-rose.de

Bearbeiter:

Heide Lingstaedt, Jan Rose

Aufgestellt:

18. Mai 2016



Erläuterungsbericht

Das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen plant für die Kindertagesstätte in Dorf Mecklenburg eine Wasserspielanlage. Im Rahmen der Vorbereitung zur Freiflächengestaltung wurde das Büro Adolphi - Rose, Landschaftsarchitekten, in Kahlenberg bei Wismar im Frühjahr 2015 um eine Projektskizze für die Beantragung von Fördermitteln gebeten.

Nach Aufnahme in das Förderprogramm LEADER und der Aussicht dass die Grundidee förderungsfähig ist, wurden in Anlehnung an das Modell der KITA zwei Varianten im April 2016 vorgestellt.

Variante A:

In der Variante A wurden Rinnen und Tischelemente in Modulbauweise ausgewählt. Die Elemente weisen eckige und winklige Grundformen auf und werden in unterschiedlichen Höhen von ca. 80 cm Höhe abfallend bis ca. 40 cm Höhe angeordnet. Sie stehen auf festen einbetonierten Stahlfüßen. Ausgehend von einer an der höchsten Stelle stehenden Pumpe fließt das Wasser über die verschiedenfarbigen Module kaskadenartig bis zum letzten Element.

Variante B:

In der Variante B ist die Anordnung der Elemente ähnlich, jedoch sind die einzelnen Module aus Stammhölzern gearbeitet, so dass sich geschwungene und abgerundete Formen ergeben. Die vorgenannten Elemente sind ohne weitere Farbbehandlung.

Planung Wasserspielanlage

Gestaltungskonzept

Am 5. April 2015 wurde nach Abstimmung mit Bauamt und Kita-Leitung festgelegt, dass bei der Ausarbeitung des Entwurfes die Variante A mit den farbigen Modulen weiter zu verfolgen ist. Ausgehend von der Grundidee und nach Festlegung der Einordnung des Wasserspielles im nördlichen Spielbereich der Kita wurden verschiedene Elemente ausgewählt, die das Spielen /Matschen möglichst vielen Kindern zeitgleich ermöglichen. Bei der kaskadenartigen Anordnung teilt sich der Wasserlauf bereits zu Beginn in 2 Stränge mit unterschiedlichen Spielangeboten. Matschische, Wippe und Schleusentisch schaffen unterschiedliche Spielmöglichkeiten, so dass das vorhandene zufließende Wasser angestaut und umgeleitet werden kann. Beim längeren Strang endet der Wasserlauf mit einem Wasserrad, so dass das anfallende Wasser in den Sand abgeleitet wird.

Wasserzuführung

Aus hygienetechnischen Gründen kann eine derartige Anlage nur mit Trinkwasser versorgt werden. Nach örtlicher Abstimmung erfolgt der Anschluss am Außenwasserhahn an der nordöstlichen Hausecke. Unter Nutzung des Gartenwasserzählers soll der Anschluss der zusätzlich zu verlegenden neuen Trinkwasserleitung in sehr einfacher Weise durch manuelle Bedienung am Außenwasserhahn erfolgen.

Entwässerung

Das abfließende Wasser wird von einer Drainageleitung aufgenommen, die am Ende der Wasserläufe unterhalb des Spielsandes geplant ist. Über diese Drainageleitung wird das Sickerwasser in eine an der Stirnseite angeordnete große Schottergrube mit einem Volumen von ca. 9 cbm, Korngröße 32/56 mm geleitet. Nach extremen Niederschlägen verbleibt eine Restmenge von Niederschlagswasser im Spielsand und kann zeitverzögert im vorhandenen Boden versickern oder durch Sonneneinstrahlung / Verdunstung langsam aus der Spielsandfläche entweichen.

Kostenberechnung DIN 276
Wasserspielanlage Kita Dorf Mecklenburg
 Bearbeitungsstand 18.05.2016

Kostenr	Leistung	Menge	Einheit	EP	GP
500	Außenanlagen				
510	Geländeflächen				
511	Geländebearbeitung				
	Bodenabtrag ca. 30 cm, Abfuhr	25	m3	20,00 €	500,00 €
	Suchgräben	2	m	35,00 €	70,00 €
	Summe 510				570,00 €
520	Befestigte Flächen				
526	Spielplatzflächen				
	Baugrund feimplanieren	75	m2	1,00 €	75,00 €
	Spielsand 0/2 mm	60	t	14,00 €	840,00 €
	Rundholzleinfassung D=15-20 cm	33	m	35,00 €	1.155,00 €
	Findlingspflaster in Beton	2,5	m2	110,00 €	NEP
	Summe 520				2.070,00 €
540	Technische Anlagen in Außenanlagen				
541	Abwasseranlagen				
	Grabenaushub Drainagegräben	10	m	6,50 €	65,00 €
	Drainleitung DN 100	10	m	7,00 €	70,00 €
	Sickerpackung Drainage	5	t	45,00 €	225,00 €
	Sickergrube 3,0 x 2,0 x 1,5	1	Stck	350,00 €	350,00 €
	Summe 540				710,00 €
542	Wasseranlagen				
	Graben TW-Leitung 120/30 cm	35	m	18,50 €	647,50 €
	PE Rohr 25x2,3 mm, PN 12,5 DVGW 3/4"	35	m	7,50 €	262,50 €
	Einbindung an TW-Außenanschluss	1	St	150,00 €	150,00 €
	Hygienefreigabe	1	Psch	200,00 €	200,00 €
	Summe 540				1.260,00 €
550	Einbauten in Außenanlagen				
552	Besondere Einbauten				
	Wassermatschspiel mit Rinnen,				
	Matschitsch und Pumpenpodest	1	Stck	8.680,00 €	8.680,00 €
	Pumpe mit Zapfstelle	1	Stck	2.800,00 €	2.800,00 €
	Kontroll/ Entleerungsschacht DN 400, PVC-I	1	Stck	380,00 €	380,00 €
	Summe 550				11.860,00 €
590	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen				
591	Baustelleneinrichtung				
	Baustelleneinrichtung	1	Psch	150,00 €	150,00 €
	Bauzaun	25	m	9,00 €	225,00 €
	Summe 590				375,00 €
					375,00 €

Summe 500
 zzgl. 19 % Mwst.
 Bruttoaussumme (ohne Baunebenkosten)

16.845,00 €
3.200,55 €
20.045,55 €

700 Baunebenkosten

730 Architekten- und Ingenieurleistungen

732 Freianlagen entsprechend HOAI §17
 Zuordnung der Baumaßnahme - Honorarzone III Mindestsatz
 Leistungsphase 1-8
 anrechenbare Kosten Entwurf vom 18.05.2016 16.845,00 €
 Nettohonorar (100 %) beträgt 4.404,13 €

Grundlagenermittlung	LP 1	3%	132,12 €
Vorplanung	LP 2	10%	440,41 €
Entwurf	LP 3	16%	704,66 €
Genehmigungsplanung	LP 4	4%	176,17 €
Ausführungsplanung	LP 5	25%	1.101,03 €
Vorbereitung der Vergabe	LP 6	7%	308,29 €
Mitwirkung der Vergabe	LP 7	3%	132,12 €
Objektüberwachung	LP 8	30%	1.321,24 €
LP 1-8		98%	4.316,04 €
zzgl. 5 % Nebenkosten			4.316,04 €
Summe 730			215,80 €
			4.531,84 €

Nettobaunebenkosten Summe 700
 zzgl. 19 % Mwst.
Bruttobaunebenkosten

4.531,84 €
861,05 €
5.392,90 €

Bruttosumme Kostenberechnung einschl. 700 Baunebenkosten

25.438,45 €

ADOLPHI - ROSE
 Landschaftsarchitekten
 Dorfstr. 18, 23992 Kahlenberg / bei Wisnhar
 Tel. 038422-58635 Fax 038422-58637
 e-mail: landschaftsarchitekten@adolphi-rose.de

 Kahlenberg, den 18.05.2016